

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2015	1 – 13	6033.24

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Steuerberatung  
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO M-TAX)**

**vom 12. Mai 2015**

**nach redaktioneller Änderung in § 5 e Abs. 1 Ziff. 2 vom 29. Mai 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Steuerberatung ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine weiterführende und fundierte Managementausbildung auf den Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts mit integrierter Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen. <sup>2</sup>Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Durchdringung der Themen wird durch die vertiefenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewährleistet.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

## § 3

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterstudium beginnt im Wintersemester. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 4

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Steuerberatung sind
  - 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit 210 Leistungspunkten sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses  
oder
  - 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem rechtswissenschaftlichen Studium Bachelor of Law (LL.B.) oder eines gleichwertigen Abschlusses  
oder
  - 1.3 der Nachweis des erfolgreich abgelegten Ersten Juristischen Staatsexamens
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Finanzen außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Finanzen/ Steuerrecht von mindestens 20 Wochen umfasst hat
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a) bis f) dieser Satzung.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
  2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Finanzen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- <sup>2</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Finanzen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- <sup>3</sup>Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. <sup>4</sup>Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>5</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>6</sup>Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
- $$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
- N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)  
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note  
P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)  
P<sub>min</sub> = unterer Eckwert  
N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)

## § 5 a

### Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Bis zu diesem Anmeldeschluss müssen alle erforderlichen Unterlagen nach § 5 a Abs. 3 eingegangen sein. <sup>4</sup>Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätz-

lich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation),
  - ggf. Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis der Steuerrechtskenntnisse
  - tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
  - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Eignungstests zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach § 5 f verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

## § 5 b

### **Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt:

- 1.1 Erfolgreicher Abschluss eines Studiums gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.2, mit jeweils einem Prüfungsgesamtergebnis von **2,5 oder besser** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 1.2. erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **8,00 Punkten oder besser** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist oder
- 1.3 der Nachweis der den Kriterien gem. Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen oder gleichwertigen Abschluss und
2. der Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

### § 5 c

#### **Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin folgende Kriterien erfüllt:

- 1.1 Erfolgreicher Abschluss eines Studiums gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.2, mit jeweils einem Prüfungsgesamtergebnis von **2,6 bis 2,9** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 1.2 erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **7,99 bis 7,00 Punkten** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist
- 1.3. Nachweis der den Kriterien gem. Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss
2. Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2
3. Erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest (§ 5 f).

### § 5 d

#### **Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
  1. Im Falle des innerhalb der Frist gem. Abs. 2 nachzureichenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 ein Nachweis von Kenntnisse des deutschen Steuerrechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten
  2. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von **2,0 oder besser**
  3. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 174 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss
  4. Nachweis einer für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 oder 1.3 nachweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikati-

onsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

- (4) <sup>1</sup>Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

### § 5 e

#### **Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
1. Im Falle des innerhalb der Frist gem. Abs. 2 nachzureichenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 ein Nachweis von Kenntnisse des deutschen Steuerrechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten
  2. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,1 bis **3,2 oder besser**
  3. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 174 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss
  4. Nachweis einer für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2
  5. Erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest (§ 5 f)
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 nachweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen am Eignungstest (§ 5 f) nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, wird diesen die Zulassung versagt. <sup>2</sup>Diese Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Falle nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie innerhalb des ersten Monats des auf den Bewerbungszeitraum folgenden Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis mit der Note von **2,5 oder besser** nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (5) <sup>1</sup>Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterla-

gen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

## § 5 f

### Eignungstest

- (1) <sup>1</sup>Der Eignungstest zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest hingewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des Eignungstests beträgt 90 Minuten und der Test findet in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission legt den Termin des Eignungstests fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. <sup>3</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern ist dieser Termin unverzüglich per Email mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. <sup>5</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>6</sup>Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Eignungstest teilnehmen können, findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Der Eignungstest dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft aus dem Bereich Steuern. <sup>2</sup>Der Test besteht aus zwei Teilen:
  - Der erste Teil umfasst inhaltlich Fragen zum Einkommensteuerrecht aus den Bereichen Persönliche Steuerpflicht, Sachliche Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage, Ermittlungszeitraum, Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten, Ermittlung der Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Tarif, Veranlagung und Steuererhebung.
  - Der zweite Teil umfasst inhaltlich Fragen:
    - a) im Bereich der Körperschaftsteuer zu persönlicher und sachlicher Steuerpflicht sowie der Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften;
    - b) im Bereich der Gewerbesteuer zu Steuerpflicht, Ermittlung der gewerbesteuerlichen Ausgangsgröße, gewerbesteuerlichen Modifikationen sowie die Berechnung der Gewerbesteuer;
    - c) im Bereich der Umsatzsteuer zur Abgrenzung steuerbarer Vorgänge, umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft, Steuerbefreiungen, grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen, Bemessungsgrundlage und Steuersatz, Entstehung der Steuer, Steuerschuldnerschaft, Rechnungsangaben, Vorsteuerabzug;
    - d) im Bereich Buchführung und Bilanzierung zu einfache Sachverhalten in ihrer Darstellung im Bereich der Buchführung und Bilanzierung;
    - e) im Bereich des allgemeinen Steuerrechts zum Besteuerungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

<sup>3</sup>Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Betriebliche Steuern“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Unternehmensbesteuerung“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) <sup>1</sup>Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. <sup>2</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Das Gesamtergebnis des Eignungstests wird in

den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. <sup>4</sup>Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests ist das Erreichen von mindestens 26 Punkten in jedem der beiden Teilbereiche.

- (5) <sup>1</sup>Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Eignungstests sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Eignungstests von der Auswahlkommission hochschulüblich per Internet bekannt zu machen; die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Bekanntgabe unverzüglich per Email hinzuweisen.
- (7) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.
- <sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. <sup>4</sup>Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.
- <sup>5</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. <sup>7</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>8</sup>Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Eignungstests, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Eignungstests hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Eignungstests wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftlich mitgeteilt.

## § 6

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
- (2) <sup>1</sup>Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>2</sup>Sie sind in den Anlagen angeführt. <sup>3</sup>Pflichtmodule Steuerberatung (PT) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Unternehmensbesteuerung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bzw. eines anderen gleichwertigen Abschlusses.
- (3) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule (WPM) sollen das Verständnis für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern. <sup>4</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

## § 7

### Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
  - die Lehrveranstaltungsart,
  - die Art der Prüfungsleistung und
  - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. <sup>2</sup>Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. <sup>3</sup>Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

## § 8

### Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. <sup>2</sup>Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

## § 9

### **Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt**

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) <sup>1</sup>Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

## § 10

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

## § 11

### **Prüfungskommission und Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Steuerberatung wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

## § 12

### **Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

## § 13

### **Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. <sup>2</sup>Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## § 14

### Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt.

## § 15

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I.V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 05, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage 1**

**Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

<b>1. Pflichtmodule Steuerberatung</b>						
<b>Pflichtmodule (PT)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV- Art</b>	<b>Prüfung Art und Umfang</b>	<b>ECTS- LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>1.1 Besteuerung der Personengesellschaften</b>	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
<b>1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Internationales Steuerrecht</b>	a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Internationales Steuerrecht	2	S			
<b>1.3 Bilanzsteuerrecht</b>	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
<b>1.4 Internationale Steuerplanung</b>	a) Internationale Steuerplanung	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
<b>1.5 Steuerliches Verfahrensrecht</b>	Steuerliches Verfahrensrecht	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
<b>1.6 Umsatzsteuer und Umwandlungssteuerrecht</b>	a) Umsatzsteuerliche Sonderfälle und grenzüberschreitende Leistungen	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Umwandlungssteuerrecht	2	S			
<b>1.7 Steuerberatung</b>	a) Erbschaftsteuer	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Konzernsteuerrecht	2	S			
<b>2. Wahlpflichtmodule</b>						
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV- Art</b>	<b>Prüfung Art und Umfang</b>	<b>ECTS- LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.1 – 2.5 5 Wahlpflichtmodule (WPM)</b>	wählbar lt. Vorlesungsverzeichnis (§ 7 Abs. 3)	je 4	S	schrP 90/ StA, Ref.	je 6 insges. 30	
<b>3. Masterarbeit</b>						
<b>3. Abschlussarbeit</b>	---	---	---	AA	18	ZV s. § 10

**Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

1. Pflichtmodule Steuerberatung - Compulsory Modules Taxation
- 1.1 Besteuerung der Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- 1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Internationales Steuerrecht – Taxation of corporations and international tax law
  - a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften – Taxation of coporations
  - b) Internationales Steuerrecht – international tax law
- 1.3 Bilanzsteuerrecht – balance tax law
- 1.4 Internationale Steuerplanung – international tax planning
  - a) Internationale Steuerplanung – international tax planning
  - b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – case studies of international tax planning
- 1.5 Steuerliches Verfahrensrecht – tax procedural law
- 1.6 Umsatzsteuer und Umwandlungssteuerrecht – value added tax and reorganisation tax law
  - a) Umsatzsteuer – value added tax
  - b) Umwandlungssteuerrecht – reorganisation tax law
- 1.7 Steuerberatung – tax advice
  - a) Erbschaftsteuer – inheritance tax
  - b) Konzernsteuerrecht – group tax law
2. Wahlpflichtmodule – Compulsory Optional Module
3. Abschlussarbeit – Final Thesis

## Anlage 2

### Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS - LP
1	Pflichtmodule Steuerberatung	42
2	Wahlpflichtmodule	30
3	Abschlussarbeit: Masterarbeit	18
<b>Summe</b>		<b>90</b>

#### Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung
PT	Pflichtmodule Steuerberatung
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
WPM	Wahlpflichtmodule
ZV	Zulassungsvoraussetzung
“	und
„/“	oder